

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Orkan Özdemir (SPD)

vom 30. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. November 2025)

zum Thema:

Todesfall M.

und **Antwort** vom 26. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. Dezember 2025)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Orkan Özdemir (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

Auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24346
vom 30. September 2025
über Todesfall M.

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Vor etwa drei Jahren sollte der psychisch kranke Herr M. von seiner Unterkunft in Berlin-Spandau in eine geschlossene psychiatrische Einrichtung verlegt werden. Der geplante Polizeieinsatz eskalierte, Herr M. musste reanimiert werden und verstarb später im Krankenhaus. Bis heute liegt der Familie keine öffentliche Entschuldigung vor. Auch die Antidiskriminierungsstelle hat sich mit dem Fall befasst.

1. Akteneinsicht / Prozessstand

1.1. Liegen dem Land Berlin bzw. der Polizei vollständige Einsicht in alle polizeilichen und medizinischen Einsatzakten vor?

1.2. In welchem Verfahrensstand sind Ermittlungen gegen beteiligte Polizist*innen oder Einsatzkräfte (z. B. wegen fahrlässiger Tötung, Körperverletzung, Amtspflichtverletzung)?

Zu 1.:

Das Ermittlungsverfahren wurde bislang nicht abgeschlossen. Die Ermittlungen dauern an.

Im Bereich der Staatsanwaltschaft Berlin sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass die polizeilichen und medizinischen Einsatzakten nicht vollständig vorliegen. Weitergehende Inhalte sind dem Senat aufgrund der Hoheit der Staatsanwaltschaft Berlin über das Verfahren nicht bekannt.

2. Dienst- und Disziplinarverfahren / Sanktionen

2.1. Wurden interne Dienst- oder Disziplinarverfahren gegen beteiligte Polizeibeamt*innen eingeleitet?

2.2. Wenn ja: Mit welchen Ergebnissen (z. B. Verweise, Versetzungen, Suspendierungen, Entlassungen)?

2.3. Falls nein: Aus welchen Gründen wurde von Disziplinarmaßnahmen abgesehen?

Zu 2.:

Eine Freigabe der Erkenntnisse aus den strafrechtlichen Ermittlungen zur dienst- und disziplinarrechtlichen Prüfung ist durch die Staatsanwaltschaft Berlin bislang nicht erfolgt. Daher konnte eine Prüfung zur Einleitung von Disziplinarverfahren durch die Polizei Berlin bisher nicht erfolgen.

3. Änderungen in Einsatzverfahren & Vorschriften

3.1. Welche konkreten Änderungen wurden in der Berliner Polizei-Dienstvorschrift oder Einsatzrichtlinien (z. B. Umgang mit psychisch erkrankten Menschen) vorgenommen?

3.2. Ab wann gelten diese Änderungen verbindlich?

Zu 3.:

Bei der Polizei Berlin hat die „Geschäftsanweisung über die polizeiliche Behandlung von psychisch kranken Personen“ Bestand. Die erste Verfahrensanpassung der Geschäftsanweisung (GA) wurde am 15. November 2024 und die zweite am 28. Oktober 2025 vorgenommen.

Die Verfahrensanpassungen traten jeweils mit Ausgang der diesbezüglichen, behördenweiten Schreiben an die Mitarbeitenden der Polizei Berlin sowie der damit einhergehenden Erweiterung der GA unverzüglich in Kraft.

Die GA wurde wie folgt angepasst:

Erste Verfahrensanpassung

Inhalte:

Beim polizeilichen Umgang mit Menschen in einer akuten (psychischen) Ausnahmesituation muss die konflikt- und gefährdungsarme Interaktion im Mittelpunkt des polizeilichen Handelns stehen.

Die wichtigsten Handlungs- und Entscheidungsgrundsätze lauten:

1. Den betroffenen Menschen Raum und Zeit lassen sowie Perspektivübernahme durch die Polizeidienstkräfte in statischen Gefahrensituationen.

2. Daher sind künftig bei allen polizeilichen Maßnahmen in diesem Zusammenhang nach Möglichkeit thematisch aus- bzw. fortgebildete Polizeidienstkräfte einzusetzen. Darüber hinaus ist, dem zeitlichen Vorlauf entsprechend, der Einsatz sorgfältig vorzubereiten und mit den Verantwortungstragenden abzustimmen; insbesondere folgende Maßnahmen sind zu prüfen:

- Hinzuziehen von Sprachmittlerinnen / -mittlern
- Vorhalten von Rettungspersonal für medizinische Notfälle
- Anfordern polizeilicher Spezialkräfte
- Anfordern eines Schlüsseldienstes
- Anfordern eines schriftlichen Amts- / Vollzugshilfeersuchens
- ggf. Prüfen des Vorliegens eines richterlichen Beschlusses
- ggf. Anfordern von Vertrauenspersonen und / oder externen Spezialkräften (z. B. Berliner Krisendienst).

In einer Information an die Mitarbeitenden der Polizei Berlin wurde zudem auf die Erforderlichkeit der ausdrücklichen Anordnung durch das Gericht, hinsichtlich der Anwendung von Zwang und dem Betreten der Wohnung im Zusammenhang mit dem § 326 (Zuführung zur Unterbringung; Verbringung zu einem stationären Aufenthalt) des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, hingewiesen.

Zweite Verfahrensanpassung

Inhalte:

Diese Verfahrensanpassung umfasst unter anderem Informationen zu Checklisten, die als Orientierungs- und Entscheidungshilfe bei Maßnahmen im Zusammenhang mit der vorläufigen behördlichen Unterbringung dienen sollen.

Weiterhin wurde vorgegeben, die Übergabe von Personen in ein psychiatrisches Krankenhaus im Rahmen der vorläufigen behördlichen Unterbringung zu dokumentieren und im Zusammenhang mit der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen zusätzlich das Jugendamt zu informieren.

3.3. Welche Schulungen wurden im Nachgang durchgeführt (Inhalt, Anzahl der Teilnehmenden, Zeitplan)?

Zu 3.3.:

Die nachfolgend aufgeführten Aus- und Fortbildungsangebote stehen den Mitarbeitenden der Polizei Berlin unabhängig von einzelnen Einsätzen zur Verfügung bzw. sind im Rahmen der Ausbildung bzw. des Studiums verpflichtend.

Ausbildung/Studium

- mittlerer Polizeivollzugsdienst im Fach Ausbildung für den Einsatz
- gehobener Polizeivollzugsdienst im Fach Psychologie
- dreiteiliges Verhaltenstraining für Auszubildende und Studierende

Im Rahmen der Ausbildung bzw. des Studiums werden inhaltlich neben Grundlagen der Kommunikation, dem Konflikt- und Stressmanagement sowie dem Umgang mit Stress auch der Umgang mit Kommunikationsbarrieren im Zusammenhang mit psychischen Störungen / Erkrankungen geschult.

Fortbildung

- 4-Tage-Seminar (Anmeldung für alle Polizeidienstkräfte möglich) „Psychosoziales Management im Einsatz“ (Teilnehmende seit Einrichtung des Seminars im Jahr 2024 bis 13. November 2025: 192).

Dieses Seminar beinhaltet die gezielte Information zu psychischen Erkrankungen und rechtlichen Besonderheiten (z. B. vorläufige Unterbringung nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten), das Anregen eines Perspektivwechsels sowie kommunikative Tools und Situationstraining. Neben Erfahrungsexpertinnen und -experten (Betroffene von psychischen Erkrankungen) ist dort z. B. auch der Berliner Krisendienst vertreten.

- 3-Tage-Seminar, welches speziell auf die Bedürfnisse der Mitarbeitenden des Landeskriminalamts Berlin ausgerichtet ist: „Herausforderung im Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen i. Z. m. Strafermittlungen“ (Teilnehmende seit Einrichtung des Seminars im Jahr 2025 bis 13. November 2025: 23).

Dieses Seminar bietet neben Inhalten aus dem zuvor genannten Seminar spezielle Informationen zur Vernehmung von Personen.

- Halbtägige Workshops als Inhouse-Veranstaltungen in den Abschnitten der Polizeidirektionen 1 bis 5 und der Polizeidirektion Einsatz/Verkehr (Teilnehmende seit Einrichtung der Workshops im Jahr 2024 bis 13. November 2025: 582). Diese Workshops bieten Inhalte aus dem 4-tägigen Seminar in verkürzter Form.
- Darüber hinaus wird aktuell eine elektronische Lernanwendung im Kontext erstellt.
- Zu Beginn des Jahres 2026 ist ein Probelauf zur Einrichtung von Themenverantwortlichen zum polizeilichen Umgang mit psychisch verhaltensauffälligen Menschen in den Polizeiabschnitten der Polizeidirektionen 1 bis 5 geplant. Mit dem Start des Probelaufs werden diese Dienstkräfte durch ein speziell für die Tätigkeit konzipiertes Fortbildungsangebot geschult.

4. Opferentschädigung / Entschuldigung / Anerkennung

- 4.1. Plant der Senat / die Polizei eine offizielle Entschuldigung gegenüber der Familie M. – öffentlich oder privat?
- 4.2. Wurde der Familie eine finanzielle Entschädigung bzw. Anerkennung angeboten oder bewilligt?
- 4.3. Falls nein: Aus welchen rechtlichen oder verwaltungstechnischen Gründen nicht?

Zu 4.:

Die Senatorin für Inneres und Sport sprach der Familie des Herrn M. bei der Senatspressekonferenz am 16. September 2025 öffentlich ihr aufrichtiges Mitgefühl aus. Dies wurde auch schriftlich formuliert. Im Bewusstsein dessen, was es bedeutet, Angehörige zu verlieren, und jenseits der Anerkennung einer Rechtspflicht, muss es aus voller menschlicher und moralischer Überzeugung möglich sein, sich zu entschuldigen. Auf dieser Grundlage erfolgte eine Entschuldigung, denn unbestritten bleibt, dass Herr M. im Kontext staatlichen Handelns zu Tode kam.

Die Beisetzungskosten wurden getragen und eine Entschädigungszahlung entrichtet. Die Frage der zusätzlichen und weitergehenden Entschädigungszahlung ist noch in Klärung.

5. Externe Begutachtung / Kontrolle

- 5.1. Wurde ein unabhängiges Gutachten (z. B. durch eine Ombudsstelle, unabhängige Kommission, Institut oder Menschenrechtsorganisation) eingeholt oder beauftragt?
- 5.2. Wenn ja: Wer war Auftraggeber, wer hat das Gutachten erstellt, und welche zentralen Feststellungen enthält es?
- 5.3. Wurden Empfehlungen aus diesem Gutachten (sofern vorhanden) umgesetzt? Wenn ja, mit welchem Zeitplan?

Zu 5.:

Hierzu teilte die LADG-Ombudsstelle mit:

„Die LADG-Ombudsstelle leitete zu den Umständen des Todes von M. ein Ombudsverfahren gemäß § 14 Abs. 2 ff. Berliner Landes-Antidiskriminierungsgesetz (LADG) ein. Die Verfahrenseinleitung erfolgte nicht im Wege einer Beauftragung durch den Senat, sondern aufgrund einer Diskriminierungsbeschwerde des Bruders des verstorbenen M. Mit Blick auf einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des LADG klärte die Ombudsstelle den Sachverhalt umfänglich auf und nahm eine antidiskriminierungsrechtliche Bewertung des Polizeieinsatzes nach dem LADG vor. Zu diesem Zweck wertete die Ombudsstelle zahlreiche Dokumente und Stellungnahmen aus. Aufgrund der Feststellung eines Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot des LADG sprach die Ombudsstelle Handlungsempfehlungen gegenüber der Polizei Berlin aus. Die Empfehlungen enthalten:

1. Die schriftliche Entschuldigung und Anerkennung der Diskriminierung von M. im Rahmen des Einsatzes vom 14.09.2022 gegenüber dem Beschwerdeführer und dessen überwiegend in der Demokratischen Republik Kongo lebender Familie.
2. Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Höhe von mindestens 45.000 Euro an den Beschwerdeführer.
3. Vergabe einer wissenschaftlichen Studie zu polizeilichen Maßnahmen gegenüber Menschen in psychischen Ausnahmesituationen, die quantitativ die Häufigkeit von Einsätzen und den Einsatz von unmittelbarem Zwang untersucht, die eruiert, welches Wissen der polizeilichen Dienstkräfte zum Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen besteht und die die hiermit zusammenhängenden Herausforderungen im Polizeialltag in den Blick nimmt.
4. Statistische Erhebungen zu Personen in psychischen Ausnahmesituationen, die im Zusammenhang mit polizeilichen Maßnahmen in Berlin zu Tode gekommen sind.
5. Behebung des Umsetzungsdefizits hinsichtlich des administrativen und rechtlichen Rahmens für polizeiliche Maßnahmen gegenüber Menschen in psychischen Ausnahmesituationen, insbesondere die Überarbeitung bestehender Richtlinien und Geschäftsanweisungen.
6. Aufgreifen bestehender Konzepte positiv evaluierter Pilotprogramme für Einsätze gegenüber Menschen in psychischen Ausnahmesituationen.

7. Bildung einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Empfehlungen unter Federführung der Senatsverwaltung für Inneres unter Einbeziehung der Bezirke und externer Fachexpertise.
8. Fortlaufende Unterrichtung der Ombudsstelle über den Umsetzungstand.“

Weiterhin teilte der Bürger- und Polizeibeauftragte mit:

„Der Polizeibeauftragte des Landes Berlin hat auf die Beschwerde des Bruders des Verstorbenen, Herr M., die Umstände, die zum Tod des Herrn M. geführt haben könnten, untersucht.

Der Polizeibeauftragte hat am 6. Oktober 2023 einen „Zwischenbericht anlässlich des Todesfalls von M.“ veröffentlicht, der auf der Website des Polizeibeauftragten abgerufen werden kann. Hierauf wird verwiesen.

In seinem Jahresbericht 2024 (AH-Drs. 19/2373, Seite 22) hat der Polizeibeauftragte dazu Folgendes ergänzt:

Die Berliner Staatsanwaltschaft hatte die strafrechtlichen Ermittlungen gegen die Polizeikräfte wegen Körperverletzung im Amt zweimal eingestellt. Der Bruder des Verstorbenen und Beschwerdeführer bei dem Polizeibeauftragten hatte gefordert, die Erkenntnisse aus dem Zwischenbericht des Bürger- und Polizeibeauftragten vom 6. Oktober 2023 in die strafrechtlichen Ermittlungen einzubeziehen. Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers musste die Generalstaatsanwaltschaft Berlin zweimal anordnen, die noch immer nicht abgeschlossenen Strafermittlungen wieder aufzunehmen. Da der Polizeibeauftragte keine Einsicht in die strafrechtlichen Ermittlungsakten erhält, kann dieser den Fall nicht weiter aufklären.“

Seitens der Polizei Berlin erfolgten in Nachbereitung des Einsatzes bereits initiativ Anpassungen der bisherigen Verfahrensweisen und Vorschriften. Durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport erfolgte ebenfalls eine Aus- und Bewertung des Sachverhalts – im Rahmen der zugänglichen Informationen. Hierauf basierend ergingen Handlungsanweisungen an die Polizei Berlin. Die eigenständig durch die Verwaltung ergriffenen Maßnahmen decken sich im Wesentlichen mit den Empfehlungen der LADG-Ombudsstelle.

6. Evaluation & Berichtspflicht

6.1. Gibt es im Berliner Polizei- oder Senat für Inneres eine Evaluation zu Polizeieinsätzen mit psychisch erkrankten Menschen – falls ja, wie häufig und mit welchen Ergebnissen?

Zu 6.1.:

Entsprechende Fälle werden individuell betrachtet, analysiert und daraus Handlungsempfehlungen / -anweisungen abgeleitet.

6.2. Ist geplant, den Fall M. und seine Lehren in einem öffentlich zugänglichen Jahres- oder Zwischenbericht zu dokumentieren?

Zu 6.2.:

Hierzu teile die LADG-Ombudsstelle mit:

„Die LADG-Ombudsstelle sprach in dem Ombudsverfahren zum Tod von M. am 15.09.2025 eine Beanstandung gemäß § 14 Abs. 4 LADG gegenüber der Polizei Berlin aus und veröffentlichte diese. Die Beanstandung kann über die Internetseite der SenASGIVA heruntergeladen und bei der Geschäftsstelle der LADG-Ombudsstelle angefragt werden. Die Ombudsstelle wird das Verfahren zudem in ihrem Fünfjahresbericht aufgreifen, der im Jahr 2026 erscheint.“

7. Monitoring & Rekursmöglichkeiten für Angehörige

7.1. Welche Möglichkeiten haben Angehörige oder Betroffene, Beschwerden, Einsprüche oder Transparenzanfragen im Berliner Polizesystem einzureichen?

Zu 7.:

Angehörige oder Betroffene können ihre Beschwerde grundsätzlich schriftlich oder zur Niederschrift beim Zentralen Beschwerdemanagement der Polizei Berlin oder bei den dezentralen Beschwerdestellen der Dienststellen und Ämter der Polizei Berlin einreichen. Auch besteht die Möglichkeit der Einreichung einer Beschwerde über die Internetwache der Polizei Berlin. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich u. a. an

- den Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses Berlin,
- den Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes Berlin,
- die LADG-Ombudsstelle,
- die Staatsanwaltschaft Berlin (z. B. in Strafsachen) oder
- die Senatsverwaltung für Inneres und Sport

zu wenden.

In § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit (IFG) im Land Berlin wird der Grundsatz formuliert, dass jeder Mensch ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von in § 2 des IFG genannten Stellen geführten Akten hat. Näheres regeln die Vorschriften dieses Gesetzes. Die Entscheidung über Akteneinsicht und Auskünfte in Strafvermittlungsverfahren obliegt der zuständigen Staatsanwaltschaft.

7.2. Wurde der Familie M. aktiv geholfen bei Verfahren, Einsichtnahmen oder Unterstützung (z. B. durch Ombudspersonen, Rechtsberatung)?

Zu 7.2.:

Die LADG-Ombudsstelle teilt hierzu mit:

„Die LADG-Ombudsstelle unterstützt den Bruder von M. und Beschwerdeführer im Rahmen ihrer Möglichkeiten und des gesetzlichen Auftrages nach dem LADG. Der Beschwerdeführer wandte sich zudem an unterschiedliche Institutionen, u. a. den Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes Berlin, der anlässlich des ersten Todestages von M. am 06.10.2023 einen Zwischenbericht veröffentlichte. Darüber hinaus wird der Beschwerdeführer seit dem Tod seines Bruders von der durch die SenASGIVA geförderten Beratungsstelle für Betroffene rassistischer und rechter Gewalt und Bedrohung in Berlin „ReachOut“ unterstützt.“

Der Bürger- und Polizeibeauftragte teilte mit:

„Zur Tätigkeit des Polizeibeauftragten wird auf die Beantwortung der Fragen 5.1. und 5.2 Bezug genommen.“

8. Kommunikation & Transparenz

8.1. Welche Informationspflichten gegenüber der Öffentlichkeit (z. B. Presse, Opferverbände) bestehen im Rahmen solcher Einsätze, und wurden sie im Fall M. eingehalten?

Zu 8.:

Gemäß § 4 des Berliner Pressegesetzes besteht für Journalistinnen und Journalisten, die sich als solche ausgewiesen haben, das Recht, Anfragen an Behörden zu richten. Aus diesem Anfragerecht resultiert für Behörden eine Antwortpflicht.

Dieser Pflicht wurde in dem in Rede stehenden Fall entsprochen, indem die Pressestelle der Polizei Berlin mehrere schriftliche Presseanfragen, hier eingegangen seit dem 6. Oktober 2022, beantwortet hat. Zusätzliche telefonische Anfragen wurden und werden weder dokumentiert noch statistisch erfasst.

Eine Pflicht zur eigeninitiativen Information der Öffentlichkeit besteht für die Polizei Berlin hingegen nicht. Aus ihrem Selbstverständnis als integre, selbstkritische und transparente Garantin für Sicherheit und Freiheit heraus kommuniziert die Polizei Berlin jedoch grundsätzlich Sachverhalte, die im öffentlichen Interesse liegen könnten. Die Pressestelle der Polizei Berlin veröffentlicht regelmäßig Meldungen über ausgewählte Ereignisse und Einsätze. Eine solche Meldung erfolgte zu dem in Rede stehenden Sachverhalt am 22. September 2022 (Polizeimeldung Nr. 1870 aus 2022) und im Weiteren eine gemeinsame Meldung mit der Pressestelle der Staatsanwaltschaft Berlin am 7. Oktober 2022 (Polizeimeldung Nr. 1939 aus 2022).

8.2. Wurde dem Betroffenen- oder Angehörigenvertreter zu jedem Zeitpunkt Auskunft über den Stand der Ermittlungen gegeben?

Zu 8.2.:

Bestimmte Angehörige des Verstorbenen haben auf Grundlage der Strafprozessordnung ein Recht auf Akteneinsicht in die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten. Ein Angehöriger, der zu dem Kreis der zur Akteneinsicht berechtigten Personen gehört, hat – vertreten durch eine Rechtsanwältin – mehrfach Akteneinsicht beantragt. Den Anträgen wurde durch die Staatsanwaltschaft Berlin jeweils entsprochen.

9. Vergleichsfälle / Statistik

9.1. Wie häufig kam es in Berlin in den letzten 10 Jahren zu Polizeieinsätzen mit psychisch erkrankten Menschen, bei denen es zu schwerwiegenden Schäden, Reanimationen oder Todesfällen kam (je nach Bezirk)?

9.2. In wie vielen dieser Fälle wurden interne oder externe Verfahren eingeleitet, und wie viele führten zu Sanktionen?

Zu 9.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellungen erfolgt bei der Polizei Berlin nicht.

10. Weiteres Verbesserungs- & Präventionskonzept

10.1. Welche konkreten Maßnahmen plant der Senat künftig, um Eskalationen in Einsätzen mit psychisch erkrankten Menschen zu verhindern (z. B. Kriseninterventionsteams, Mental-Health-Cops, Fachberatung in Echtzeit)?

Zu 10.:

Ist der psychische Gesundheitszustand handlungsleitend, kann der Ursache nicht nachhaltig mit polizeilichen Mitteln begegnet werden. Die originäre Zuständigkeit liegt bei den sozialpsychiatrischen Diensten der Bezirke von Berlin in Zusammenarbeit mit den psychiatrischen Krankenhäusern und dem Betreuungsnetzwerk.

Die Maßnahmen der Polizei Berlin im Rahmen der subsidiären Zuständigkeit richten sich nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten und sind immer am Einzelfall ausgerichtet. Die Vermittlung niedrigschwelliger Hilfsangebote steht hierbei im Vordergrund und erfolgt z. B. in Zusammenarbeit mit dem Berliner Krisendienst.

Die Installation von Kriseninterventionsteams im Zusammenhang mit Menschen in psychischen Ausnahmezuständen könnte eine zielführende Maßnahme darstellen. Vor dem Hintergrund, insbesondere der Zuständigkeiten und des Datenschutzes, könnten Kriseninterventionsteams außerhalb der Polizei Berlin eingerichtet werden.

Eine regelmäßige Verfügbarkeit der originär zuständigen Verantwortungsbereiche bzw. zumindest von medizinischem und psychologischem Fachpersonal zur besseren Einschätzung der Gefahrensituation, die vom betroffenen Menschen ausgeht, aber noch mehr zur aktiven Einsatzunterstützung, wäre von Vorteil. Weiter stünde eine medizinische sowie psychologische Betreuung direkt zur Verfügung.

Erkenntnisse aus Nachbereitungen von entsprechenden Einsatzgeschehen, auch über die Grenzen Berlins hinaus, fließen in die stete Weiterentwicklung der polizeilichen Handlungsoptionen und -strategien ein.

10.2. Wie ist die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Gesundheitsämtern, Krisendiensten und psychiatrischen Einrichtungen organisiert (aktuelle Struktur, Schnittstellen, Kooperationsverträge)?

Zu 10.2.:

Ein Austausch mit externen Behörden und Institutionen findet weiterhin und fortlaufend statt.

In diesem Jahr wurden bereits Abstimmungsgespräche mit den sozialpsychiatrischen Diensten, den kinder- und jugendpsychiatrischen Diensten und den Betreuungsbehörden der Bezirke sowie mit dem Berliner Krisendienst geführt. Bis zum Ende des Jahres sind erneute Abstimmungen mit den (beliehenen) psychiatrischen Krankenhäusern geplant.

Die bereits bestehende Kooperationsvereinbarung mit dem Berliner Krisendienst wurde angepasst und wird voraussichtlich noch in diesem Jahr unterzeichnet.

10.3. Wie wird regelmäßig überprüft, ob diese Präventionsmaßnahmen wirksam sind (Monitoring, externe Evaluation)?

Zu 10.3.:

Für das Jahr 2026 ist eine Befragung der Mitarbeitenden zur Thematik „Polizeilicher Umgang mit psychisch verhaltensauffälligen Menschen“ geplant. Anhand von wissenschaftlichen Arbeiten wird die Thematik intensiv betrachtet. Die gewonnenen Erkenntnisse fließen in die Aus- und Fortbildung und die strategische Umsetzung ein.

Berlin, den 26. November 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport